

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst

Auch im Saarland wird es aufgrund mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts einen richterlichen Bereitschaftsdienst geben, wobei durch die Verordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst vom 31. Oktober 2004 (Amtsblatt Seite 2286) bestimmt wurde, dass sämtliche Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte des Saarlandes vom Amtsgericht in Saarbrücken wahrgenommen werden. An dem Dienst, der sämtliche Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte – somit neben Strafsachen auch Eilsachen in Zivil- und Betreuungsverfahren – umfasst, werden die Richter, Servicekräfte und Wachtmeister aller Amtsgerichte und des Landgerichts in Saarbrücken reihum beteiligt. Der Rechtspflegerdienst ist hiervon nicht berührt.

Der Präsident des Amtsgerichts in Saarbrücken Wolfgang Becker, der durch die vorgenannte Verordnung und das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales mit der Organisation beauftragt wurde, hat folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

- a) An Arbeitstagen besteht eine Präsenzbereitschaft von 15.30 Uhr bis 20.00 Uhr beim Amtsgericht in Saarbrücken. Vor Beginn der Dienstzeiten nimmt jedes Amtsgericht den Bereitschaftsdienst selbst wahr. In der Zeit von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr wird das Amtsgericht in Saarbrücken durch eigenes Personal sicherstellen, dass ein Mitarbeiter die für den Bereitschaftsdienst bestimmten Gespräche entgegen nimmt. Anrufer werden auf die normalen Dienstzeiten oder an den jeweils zuständigen Richter der einzelnen Amtsgerichte verwiesen.
- b) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen dauert der Bereitschaftsdienst von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit einer Präsenzbereitschaft (Richter, Servicekräfte, Wachtmeister) beim Amtsgericht in Saarbrücken von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht eine Rufbereitschaft der Richterin bzw. des Richters. Diese informieren in diesem Zeitraum auch das nichtrichterliche Personal, falls dessen Anwesenheit im Amtsgericht in Saarbrücken für erforderlich gehalten wird.

Auch bezüglich der weiteren Details der Wahrnehmung des Dienstes (Erstattung von Fahrtkosten, Anrechnung des Dienstes als Sparzeit, Sicherheit der Bediensteten, Ausgestaltung der Sozialräume, Schulungsmaßnahmen pp.) liegen Vorschläge des Präsidenten des Amtsgerichts in Saarbrücken vor. Da noch viele Fragen offen sind und die wirklichen Probleme sicherlich erst im Echtbetrieb erkennbar werden, hat der Hauptpersonalrat lediglich einem befristeten Probelauf zugestimmt. Der erste Bereitschaftsdienst fand am 15. Dezember 2004 statt.

Entschlüsseungen des 31. Rechtspflegertages 2004 in Karlsruhe

EntschlieÙung zu den Plänen der Länder, Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Zwangsvollstreckungswesens aus der Justiz auszulagern – Es wird vor dem Ausverkauf der Justiz gewarnt und die Forderung erhoben, weiterhin den Rechtspfleger als kompetentes und unabhängiges Organ der Rechtspflege für eine kostengünstige und effektive Justiz einzusetzen:

Die Rechtspfleger in Deutschland, die in Gerichten und Staatsanwaltschaften durch unabhängige Rechtsprechung ihre Leistung für den rechtsuchenden Bürger erbringen, lehnen die Sparvorschläge der Länder zur Auslagerung des Grundbuch- und Registergerichts, des Nachlass- und Vormundschaftsgerichts sowie des Zwangsvollstreckungsgerichts auf andere Institutionen ab. Diese Vorschläge nehmen dem Bürger die Rechtssicherheit und bedeuten den Verlust rechtsstaatlicher Qualität. Der Bund Deutscher Rechtspfleger versteht, dass es in Zeiten knapper Kassen darauf ankommt, staatliche Aufgaben ausschließlich dort zu erbringen, wo es aufgrund der Rechtsstaatlichkeit erforderlich ist. Aufgaben der Rechtsprechung dürfen weder auf andere staatliche Institutionen übertragen noch privatisiert werden. Der Anteil der Ausgaben für die Justiz (einschließlich Strafvollzug) an den Gesamthaushalten beträgt gerade einmal 3,5 Prozent. Die Justiz ist nicht zu teuer, kann aber durch interne Aufgabenverlagerungen günstiger werden. So haben die Länder bereits seit dem Inkrafttreten des Justizmodernisierungsgesetzes die Möglichkeit, bisher den Richtern vorbehalten Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen, ohne dass die Qualität der Rechtsprechung gemindert wird. Die Rechtspfleger stehen als kompetentes und unabhängiges Organ der Rechtspflege für eine kostengünstige und effektive Justiz zur Verfügung.

EntschlieÙung zu notwendigen Änderungen im Zwangsversteigerungsrecht – Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert den Gesetzgeber auf, das Zwangsversteigerungsgesetz vor folgendem Hintergrund zu überarbeiten:

Nach den Erfahrungen der Rechtspfleger als Experten der Zwangsvollstreckung besteht trotz der im Jahr 1998 vorgenommenen Änderungen des Zwangsversteigerungsgesetzes bei diesem Gesetz weiterhin ein erheblicher Reformbedarf. Aus Sicht der Praxis müssen die Vorschriften dringend überarbeitet werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger hat bereits erste Änderungsvorschläge erarbeitet und ist bereit, mit einer eigenen Arbeitsgruppe einen Gesetzesvorschlag mit Begründung zu erarbeiten.

EntschlieÙung zur Besoldung der Rechtspfleger – Der Bundesminister des Innern, der dbb und ver.di haben mit dem Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ ein neues Besoldungssystem nach Funktion und Leistung vorgeschlagen. Dabei wird davon ausgegangen, dass in allen bisherigen Beamtenbereichen unterschiedliche Funktionen (Aufgaben) zu definieren sind. Dies widerspricht der bisherigen besoldungsrechtlichen Forderung des Bundes Deutscher Rechtspfleger zum einheitlichen Amt und zur einheitlichen Besoldung des Rechtspflegers. Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert daher für alle Rechtspflegeraufgaben eine einheitliche Funktionsbewertung in der neuen Besoldungsgruppe F 12/F 13.

EntschlieÙung zum Rechtspflegerrecht – Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert alle Landesjustizverwaltungen auf, von den Möglichkeiten der Aufgabenübertragung vom Richter auf den Rechtspfleger, die das Erste Justizmodernisierungsgesetz einräumt, zeitnah Gebrauch zu machen.

EntschlieÙung zum Betreuungsrecht – Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die alsbaldige Verabschiedung des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes.

Insbesondere fordern wir, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Übertragung von Aufgaben des Richters auf den Rechtspfleger in vollem Umfang umgesetzt werden. Hinsichtlich der Betreuervergütung und deren Auslagenersatz fordert der Bund Deutscher Rechtspfleger ein einfach zu handhabendes Pauschalierungssystem.

EntschlieÙung zur Schaffung eines Rechtspflegerpräsidiums – Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die Einführung einer eigenständigen Geschäftsverteilung für Rechtspfleger:

Richterliche Aufgaben unterliegen der Regelung durch eine Geschäftsverteilung innerhalb der Judikative. Die Geschäftsverteilung unter Rechtspflegern wird bisher durch die Verwaltung bestimmt. Um diesen Wertverlust bisheriger richterlicher Aufgaben durch deren Wahrnehmung durch Rechtspfleger nicht zu bewirken, ist die Geschäftsverteilung von Rechtspflegeraufgaben aus der Exekutive in die Judikative zu überführen. Eigenständige Verantwortung durch eine Geschäftsverteilung von Rechtspflegern für Rechtspfleger stärkt die Struktur der Gerichtsbarkeit.

EntschlieÙung über einen Bachelor-/Masterabschluss für den Rechtspfleger – Der 31. Deutsche Rechtspflegertag fordert die Verantwortlichen für das Studium der Rechtspflege auf, sich für einen Bachelor-/ Masterstudiengang für Rechtspfleger einzusetzen:

Der Bund Deutscher Rechtspfleger stellt sich das zukünftige Studium wie folgt vor: 1. Alle juristischen Berufe haben zunächst ein dreijähriges Grundstudium an einer Hochschule zu absolvieren. Dieser Studienabschnitt endet mit dem Bachelor. 2. Darauf aufbauend schließt sich ein Masterstudiengang an, in dem sich der Bachelorabsolvent für den Rechtspfleger qualifiziert. Gründe: Seit der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes im Jahr 1998 haben die Hochschulen die Möglichkeit, neben den bekannten Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengängen gestufte Studiengänge einzuführen, die zum Bakkalaureus-/BachelorGrad bzw. zu einem Magister-/Master-Grad führen. Die Einführung einer zweistufigen Struktur der Studiengänge ist jedoch keineswegs eine Besonderheit der deutschen Hochschulreform. Eingebettet in den so genannten europaweiten Bologna-Prozess sind die neuen gestuften Studiengänge eines der zentralen Anliegen bei der Schaffung des europäischen Hochschulraumes. Ziel ist es, bis zum Jahr 2010 alle Studienabschlüsse an deutschen Hochschulen auf das neue System umzustellen. Diesem Prozess dürfen und sollten sich die Rechtspfleger und die Verantwortlichen für das Rechtspflegerstudium nicht entziehen. Der Diplomstudiengang wird in Zukunft in anderen Bereichen keine Bedeutung mehr haben, so dass ein Diplomabschluss keine Qualitätsauszeichnung mehr darstellt. Außerdem bietet eine flächendeckende Neustrukturierung der Hochschullandschaft eine Chance das Studium der Rechtspfleger den heutigen und zukünftigen Anforderungen anzupassen. Immer häufiger werden Diplomrechtspfleger nach ihrem Studium nicht mehr in den Justizdienst übernommen. Die Anzahl der Studienanfänger sinkt aufgrund der geringen Einstellungsquoten der Länder. Gleichwohl werden Rechtspfleger auch außerhalb der Justiz tätig (Banken, Versicherungen, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Notare). Dieser Trend hält an und wird sich in Zukunft noch verstärken. Daher muss sich das Studium den bevorstehenden Begebenheiten anpassen. Hierfür bieten die Diskussionen über Bachelor- und Masterstudiengänge eine Gelegenheit. Um dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden, verfolgt der Bund Deutscher Rechtspfleger daher folgendes Ziel: Alle juristischen Berufen haben zunächst ein dreijähriges juristisches Grundstudium zu absolvieren. Dieses könnte dann mit einem Bachelor enden. Der darauf aufbauende Masterstudiengang bietet dann eine Qualifizierung und Spezialisierung für einzelne juristische Berufszweige an. Hierzu zählen neben Richter und Staatsanwalt auch der Rechtspfleger, eventuell der Gerichtsvollzieher, der Rechtsanwalt, der Notar oder der Wirtschaftsjurist. Dieser Studienabschnitt hat die besonderen

Anforderungen an den zukünftigen Beruf zu berücksichtigen. Die heutigen Fachhochschulen für Rechtspflege könnten sich frühzeitig in diesen Prozess einbringen, in dem sie ihren Studiengang entsprechend anpassen. Der Bologna-Prozess beseitigt die Trennung zwischen Fachhochschulen und Universitäten, so dass auch hier die Chance für die Fachhochschulen besteht, eine gleichwertige Anerkennung zu erhalten.

EntschlieÙung zur Zuständigkeit des Rechtspflegers für europäische Verfahren: Rechtsakte der Europäischen Union gelten zunehmend in Deutschland unmittelbar. Verordnungen des Rates der Europäischen Union gelten in Deutschland unmittelbar. Der Rechtspfleger sollte die Verfahren, die seiner Stellung als Organ der Rechtspflege in Deutschland entsprechen, übernehmen. Vollstreckungstitel, die ab dem 21. Oktober 2005 von deutschen Gerichten als europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, sind wertende Entscheidungen, die nur vom Rechtspfleger getroffen werden können, Verordnung (EG) Nr. 805/2004. Ab dem 01. Januar 2006 können Forderungen neben dem nationalen auch mit dem europäischen Mahnverfahren geltend gemacht werden. Das europäische Mahnverfahren muss vom Rechtspfleger wahrgenommen werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger fordert die Übertragung dieser gerichtlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger.

EntschlieÙung zur Einführung eines so genannten Zentralgrundbuches (im Sinne eines Stammgrundbuches) in Wohnungseigentumssachen: Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung im Wohnungseigentumsrecht ist es nicht nur zweckmäßig sondern auch angezeigt, möglichst im Rahmen der angestrebten WEG-Novellierung die Einführung des Zentralgrundbuches als das einer WEG-Serie quasi vorgelegerte Grundbuch für das Gesamtobjekt umzusetzen. Das Zentralgrundbuch (im Sinne eines Stammgrundbuches) für Wohnungseigentumssachen soll es zum einen ermöglichen, der zu erwartenden Zunahme von Anträgen mit vereinbarungsänderndem Inhalt Herr zu werden, indem bestimmte Eintragungen zukünftig nicht mehr in allen Wohnungseigentumsgrundbüchern einer Anlage erfolgen müssen. Zum anderen sollen auch weitere, die Grundbücher aufblähende Eintragungen gebündelt und nur noch in dem Zentralgrundbuch (im Sinne eines Stammgrundbuches) vermerkt werden (z.B. Mithaftvermerke statt in jeder Abt. III nur noch im Haftungsverzeichnis des Zentralgrundbuches). Außerdem ist die Eintragung des WEG-Verwalters in das Zentralgrundbuch (im Sinne eines Stammgrundbuches) vorgesehen.

Der Deutsche Rechtspflegertag fordert daher die Bundesministerin der Justiz auf, die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung eines Zentralgrundbuches (im Sinne eines Stammgrundbuches) in Wohnungseigentumssachen möglichst zeitnah und ggf. in Abstimmung mit den Justizministern der Länder zu veranlassen.

Gründe: Die seit über 30 Jahren geübte Praxis der so genannten „Zitterbeschlüsse“ wurde durch die „Jahrhundertentscheidung“ des BGH vom 20. September 2000 (Rpflerger 2001, 19) für weite Bereiche als unzulässig verworfen. Es ist jetzt nicht mehr möglich, im Grundbuch eingetragene Vereinbarungen der Wohnungseigentümer durch bestandskräftig gewordene Mehrheitsbeschlüsse außerhalb des Grundbuches abzuändern. Die anschließend geführte Diskussion erfasste auch andere Bereiche des WEGs, die für reformbedürftig angesehen wurden. Der lebhafte Austausch von Wissenschaftlern und Praktikern wurde strukturiert und gefördert durch das so genannte „Stiller-Papier“ aus dem BMJ vom Januar 2003. Der grundsätzliche Reformbedarf ist unbestritten und wird auch dort gesehen.

Nach nunmehr rd. vierjähriger Diskussion unter Beteiligung zahlreicher Verbände liegen eine Reihe von Vorschlägen auf dem Tisch. Konsens scheint unter den Angehörten dabei – und das ist angesichts der komplexen Materie umso bemerkenswerter – u. a. über die Einführung eines so genannten „Zentralgrundbuches“ zu bestehen. Eine Umsetzung dieser Vorschläge er-

scheint jedoch derzeit ebenso ungewiss wie überhaupt eine Novellierung des WEGs.

Aus Sorge vor einer „Versteinerung“ des Wohnungseigentums geht die notarielle Beurkundungspraxis in zunehmendem Maße dazu über, bei neu anzulegenden WEG-Teilungen rechtsgeschäftliche Öffnungsklauseln aufzunehmen. Sie ermöglichen je nach Ausgestaltung den Wohnungseigentümern eine mehrheitliche Abänderung von Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung, die ohne eine entsprechende Kompetenzeinräumung nur im Vereinbarungswege zulässig gewesen wäre. Ein auf diese Weise erfolgender Eingriff in die Grundordnung der Wohnungseigentümergeinschaft bedarf nach inzwischen überwiegender und zutreffender Auffassung in der Literatur der Eintragung in das Grundbuch (vgl. jüngst VizePräsBGH Wenzel, ZWE 2004, 130 ff.). Es steht zu erwarten, dass auch die Rechtsprechung – wie schon bei den so genannten „Zitterbeschlüssen“ – sich der geänderten Rechtsauffassung nicht verschließen können. Notare und Grundbuchgerichte stehen der sich konkret abzeichnenden Zunahme von vereinbarungsändernden Eintragungen weitgehend unvorbereitet gegenüber. Die offenbar ins Stocken geratene WEG-Novellierung hat mit der allseits geforderten Einführung eines Zentralgrundbuches nicht das benötigte verfahrensrechtliche Rüstzeug zur Bewältigung der anstehenden Mehrarbeit zur Verfügung stellen können. Dies ist umso bedauerlicher, als die Einführung des Zentralgrundbuches weitgehend kostenneutral unter Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen erfolgen könnte. Die hierzu unterbreiteten Vorschläge sind im Schrifttum und bei der Bundesnotarkammer auf Zustimmung gestoßen.

Die derzeitige Situation ist für die mit Wohnungseigentumssachen befasste Rechtspflegerschaft äußerst unbefriedigend. Die sich konkret abzeichnenden Herausforderungen sollen durch den BDR mit diesem Entschließungsantrag im Sinne einer modernen und leistungsfähigen Justiz aktiv in Angriff genommen werden.

Entscheidung zum Ehegattenerbrecht – Bereits der 24. Deutsche Rechtspflegetag im Mai 1979 hat auf der Grundlage damals durchgeführter Meinungsumfragen die Reform des Ehegattenerbrechts vorgeschlagen. Der Ehegatte sollte danach Alleinerbe werden, wenn weder Abkömmlinge, noch Eltern oder Großeltern des Erblassers vorhanden sind. Nach unseren Erfahrungen besteht insbesondere über das Ehegattenerbrecht in der Bevölkerung weiterhin große Unkenntnis. Unverständnis besteht weiter über bestehende Pflichtteilsrechte. Es erscheint uns daher geboten, dass das Bundesministerium der Justiz durch eine rechtstatsächliche Untersuchung allgemeingültige Aussagen darüber gewinnt, wie gegenwärtig in der Bevölkerung tatsächlich vererbt wird und welche Vorstellungen in der Bevölkerung insbesondere über das gesetzliche Ehegattenerbrecht und das Pflichtteilsrecht tatsächlich bestehen. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll die Grundlage für eventuell notwendige gesetzgeberische Maßnahmen bilden.

Der Deutsche Rechtspflegetag hat am 23. Oktober 2004 in Karlsruhe beschlossen – Der Rechtspflegetag setzt eine Arbeitsgruppe „Fortentwicklung des Rechtspflegerrechts“ ein. Sie erhält den Auftrag, konkrete Vorschläge zur Fortentwicklung des Berufsbildes des Rechtspflegers zu erarbeiten.

Der Deutsche Rechtspflegetag hat am 23. Oktober 2004 in Karlsruhe beschlossen – Das Rechtspflegergesetz soll geändert werden: § 2 Abs. 1 Satz 3 RPflG wird wie folgt geändert: „Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von 24 Monaten Dauer und berufspraktischen Studienzeiten von zwölf Monaten Dauer in den Schwerpunktbereichen der Aufgaben eines Rechtspflegers.“ § 2 Abs. 1 Satz 4 RPflG wird ersatzlos gestrichen. Durch das 2. RPflÄndG von 1976 wurde die Dauer des fachwissenschaftlichen Studiums auf mindestens 18 Monate angehoben. Von der Möglichkeit, das fachwissenschaftliche Studium auf 24 Monate anzuheben, hat bisher lediglich das Land Niedersachsen Gebrauch gemacht.

Nachstehende Gesichtspunkte sprechen für eine generell einheitliche Anhebung des fachwissenschaftlichen Studiums auf 24 Monate. Die Erweiterung der Studienpläne und die Einführung völlig neuer Studieninhalte (bspw. Betriebswirtschaftslehre, Justizverwaltung u. a.) haben dazu geführt, dass grundlegende Kenntnisse in den wichtigen Bereichen des BGB und des Strafrechts nicht mehr gelehrt werden, um eine eigentlich erforderliche Verlängerung der theoretischen Studiendauer zu vermeiden, ohne dass bereits der vollständige Rahmen ausgeschöpft wäre. In Baden-Württemberg wurden bspw. über 90 Vorlesungsstunden Bürgerliches Recht und Strafrecht zugunsten der o. g. Bereiche ersatzlos gestrichen. Das Zusammenwachsen Europas, die steigende Zahl zu beachtender Regelungen aus Brüssel, eine zunehmend schwierigere Klientel und eine steigende Anzahl rechtsuchender Bürger erfordern darüber hinaus die Einführung weiterer Studieninhalte in den Bereichen internationales Privatrecht und Europarecht sowie Psychologie und Rhetorik. Die seit dem 2. RPflÄndG erfolgten weiteren Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger, wie zuletzt durch das Justizmodernisierungsgesetz und das in Kürze zu erwartende Betreuungsrechtsänderungsgesetz haben bisher keinerlei gesetzlichen Niederschlag in einer Verlängerung des fachwissenschaftlichen Studiums gefunden. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Rechtspfleger ist jedoch nur noch durch eine entsprechende Verlängerung der Studienzeit an der Fachhochschule zu erreichen. Die zu beobachtende Tendenz, den Bundesländern durch Öffnungsklauseln die Möglichkeit einzuräumen, in eigener Zuständigkeit über Aufgabenübertragungen auf den Rechtspfleger zu entscheiden, führt darüber hinaus zu einem bundesweiten Auseinanderdriften der Stoffpläne und damit auch zu unterschiedlichen Kenntnissen und Fertigkeiten der künftigen Rechtspfleger in den einzelnen Bundesländern, was im Hinblick auf länderübergreifende Versetzungen zu Schwierigkeiten führt. Durch die infolge von Stelleneinsparungen stetig steigende Arbeitsbelastung ist es künftig auch nicht mehr möglich, Studieninhalte, die zwangsläufig nicht mehr gelehrt werden können, in die Fortbildung zu verschieben.

Folgenabschätzung: Die vorgeschlagene Lösung ist kostenneutral, weil eine Verlängerung der Studienzeit über drei Jahre hinaus nicht erfolgt. Eine entsprechende Änderung des RPflG hätte den Vorteil, dass der Studiengang in seiner Struktur (4 Theorie- und 2 Praxissemester) bundeseinheitlich und zeitgleich auf die künftigen Anforderungen eines Bachelorstudiengangs vorbereitet wäre. Eine bundesweite Vereinheitlichung der Studiendauer und Angleichung der Studieninhalte fördert darüber hinaus die von der Politik und Wirtschaft geforderte Mobilität, Flexibilität und Versetzbarkeit der künftigen Rechtspfleger und wäre für eine Akkreditierung eines entsprechenden Bachelorstudiengangs ohnehin erforderlich. Die in einigen Bundesländern während der praktischen Studienzeit eingerichteten Begleitlehrgänge können entfallen. Hierdurch werden Kosten für Lehrvergütungen und Reisekosten eingespart. Mit einer Beeinträchtigung der praktischen Berufsfähigkeiten durch die geringere Dauer der Studienpraxis ist nicht zu rechnen.

Neue Aufgaben für Rechtspfleger - JuMoG

Nachdem am 09. Juli 2004 das erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz auch den Bundesrat passiert hatte, erklärte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries Folgendes: „Das Justizmodernisierungsgesetz entfernt Sandkörner aus dem Getriebe der Justiz und gießt Öl hinein. Es beseitigt Hemmnisse, über die sich alle am Justizbetrieb beteiligten ärgern. Die Länder erhalten Kompetenzen für eigenes Ermessen, um die personellen Ressourcen effizient einzusetzen. Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, die strukturelle Binnenreform der Justiz voranzutreiben. Wir schaffen die Voraussetzungen für weitere Flexibilisierungen der

traditionell gewachsenen, häufig sehr personalintensiven Arbeitsabläufe innerhalb der Gerichte.“

Mit dem im Juni 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist bereits eine Möglichkeit zur Abschichtung von Aufgaben geschaffen worden. Das Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) ordnet nun die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Staatsanwälten auf der einen und Rechtspflegern auf der anderen Seite in einigen Bereichen neu.

Erstes Ziel ist es, auch hier funktionsgerechtere Bearbeitungszusammenhänge herzustellen und zu fördern, indem die Abwicklung des gesamten Verfahrens möglichst in einer Hand vereinigt und zeitaufwendige Wechsel der Zuständigkeit zwischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern beseitigt werden. So werden die Geschäfte effizienter abgewickelt und die personellen Ressourcen ökonomischer eingesetzt.

Zweites Ziel ist es, die Länderhaushalte zu entlasten. Nunmehr sind bzw. können teure Richter und Staatsanwälte entlastet und durch kostengünstigere Rechtspfleger ersetzt werden, ohne dass ein Qualitätsverlust eintritt. Pro Übertragung einem bisher vom Richter oder Staatsanwalt wahrzunehmenden Dezernat auf den Rechtspfleger geht man von einer durchschnittlichen Kostenersparnis für die Landeshaushalte von 25. 000 Euro im Jahr aus.

Die Länder erhalten die Möglichkeit, weitere bisher den Richtern vorbehaltene Aufgaben auf die Rechtspfleger zu übertragen. Dies betrifft insbesondere die Führung des Handelsregisters und Aufgaben der Nachlassgerichte – Bereiche, in denen schon heute weitgehend Rechtspfleger tätig sind.

Die Rechtspfleger können künftig sämtliche Eintragungen in das Handelsregister vornehmen, das heißt nicht nur – wie bisher – für Personen-, sondern auch für Kapitalgesellschaften wie GmbHs oder Aktiengesellschaften. Weiter können sie Erbscheine auch auf Grund eines Testamentes oder Erbvertrages erteilen. Bisher durften die Rechtspfleger zwar alle Anträge auf Erteilung eines Erbscheins aufnehmen, für die Erteilung des Erbscheins selbst waren sie dagegen nur bei gesetzlicher Erbfolge zuständig, bei testamentarisch bestimmter Erbfolge fiel diese Aufgabe den Richtern zu.

Dem gewachsenen Wissens- und Erfahrungsstand der Rechtspfleger bei der Vollstreckung von Straf- und Bußgeldsachen trägt das neue Recht ebenfalls durch weitere Aufgabenübertragungen Rechnung. Rechtspfleger sind künftig auch für Entscheidungen über den Aufschub oder die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe bei Krankheit des Verurteilten oder über die Anrechnung eines Krankenhausaufenthaltes auf die Strafzeit zuständig und müssen für diese Einzelentscheidungen das Verfahren nicht mehr an den Staatsanwalt abgeben.

I: Das 1. Justizmodernisierungsgesetz bringt für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger folgende neue Aufgaben, da die Länderöffnungsklausel nicht gilt:

1. Der Rechtspfleger entscheidet künftig über Anträge, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).

2. Der Richtervorbehalt hinsichtlich der Genehmigungen (§ 97 Abs. 2 FGG) bei der gerichtlichen Vermittlung der Erbauseinandersetzung (§§ 86 bis 98 FGG) entfällt (§ 16 Abs. 1 Nr. 8).

3. Im staatsanwaltschaftlichen Bereich sind die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte zukünftig vom Rechtspfleger wahrzunehmen. Dem Staatsanwalt verbleiben lediglich die Entscheidungen nach § 114 JGG. Die so genannte Begrenzungsverordnung entfällt. (§ 31 Abs. 2 RPflG). Es bleibt für bestimmte Fälle eine Vorlagepflicht an den Staatsanwalt. Der Rechtspfleger hat die ihm übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen (§ 31 Abs. 2a und 2b RPflG), wenn:

- a) er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
- b) zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
- c) ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

Weiter kann der Rechtspfleger die ihm übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn:

- a) sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
- b) ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

Die dann vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.

Rechtsbehelfsverfahren:

- Gerichtliche Entscheidung über Maßnahmen des Rechtspflegers ohne Vorbefassung des Staatsanwalts (Angleichung des Rechtsbehelfsverfahrens im Strafvollstreckungsverfahren an die Systematik des § 11 RPflG) (§ 31 Abs. 6 RPflG).
- Soweit Urkundsbeamte der Geschäftsstelle Aufgaben der Geldstrafenvollstreckung wahrnehmen, entscheidet über Einwendungen gegen Maßnahmen des Urkundsbeamten statt des Staatsanwaltes künftig der Rechtspfleger (§ 36 b Abs. 3 und 4 RPflG).

II. Weiter werden die Länder mit einer Öffnungsklausel ermächtigt, bestimmte Richtervorbehalte in Nachlass- und Teilungssachen sowie in Handels- und Registersachen aufzuheben. Es bleibt den Ländern überlassen, ob und in welchem Umfang sie von der Ermächtigung Gebrauch machen (§ 19 - neu -).

1. Nachlass- und Teilungssachen:

- Entscheidungen des Nachlassgerichts, die bei einer Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung erforderlich werden soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 RPflG von der Übertragung ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen (§16 Abs. 1 Nr. 1 RPflG)
- Ernennung von Testamentvollstreckern (§16 Abs. 1 Nr. 2 RPflG)
- Entscheidung über die Entlassung eines Testamentvollstreckers aus wichtigem Grund nach § 2227 BGB (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 RPflG)
- die Erteilung von Erbscheinen (§ 2353 BGB) sowie Zeugnissen nach den §§ 36, 37 der GBO oder den §§ 42, 74 SchRegO, sofern eine Verfügung von Todes wegen vorliegt, sowie von gegenständlich beschränkten Erbscheinen (§ 2369 BGB), auch wenn eine Verfügung von Todes wegen nicht vorliegt, ferner die Erteilung von Testamentvollstreckerzeugnissen (§ 2368 BGB); die Einziehung von Erbscheinen (§ 2361 BGB) und von Zeugnissen nach den §§ 36, 37 GBO und den §§ 42, 74 der SchRegO, wenn die Erbscheine oder Zeugnisse vom Richter erteilt oder wegen einer Verfügung von Todes wegen einzuziehen sind, ferner die

Einziehung von Testamentvollstreckerzeugnissen (§ 2368 BGB) und von Zeugnissen über die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft (§ 1507 BGB) (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7 RPflG)

2. Handels- und Registersachen:

- bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit folgende Verfügungen beim Gericht des Sitzes und, wenn es sich um eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland handelt, beim Gericht der Zweigniederlassung:

a) auf erste Eintragung,

b) auf Eintragung von Satzungsänderungen, die nicht nur die Fassung betreffen,

c) auf Eintragung der Eingliederung oder der Umwandlung,

d) auf Eintragung des Bestehens, der Änderung oder der Beendigung eines Unternehmensvertrages,

e) auf Löschungen im Handelsregister nach den §§ 141a, 142 und 144 FGG, nach § 43 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen,

f) Verfügungen nach § 144a und 144b FGG,

- die Ernennung von Liquidatoren auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht, wenn eine Löschung nach § 141 a FGG erfolgt ist, soweit sich diese nicht auf Genossenschaften bezieht, sowie die Verfügungen nach § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 17 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe b RPflG).

3. Amtshilfe (§ 24b - neu -)

Die neu eingefügte Bestimmung des § 24 b Abs. 1 RPflG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Amtshilfe auf den Rechtspfleger zu übertragen. In Abgrenzung zur Rechtshilfe im Sinne der §§ 156 ff. GVG liegt Amtshilfe vor, wenn um eine Tätigkeit ersucht wird, die nicht der Rechtsprechung im verfassungsrechtlichen Sinne zuzurechnen ist. Demnach ist der Rechtspfleger in Rechtshilfeangelegenheiten nur im Rahmen der ihm übertragenen Verfahren tätig (§ 4 Abs. 1 RPflG).

<p style="text-align: center;">Qualifizierte Klausel („Rechtspflegerklausel“) beim Widerrufsvergleich gem. §§ 726 Abs.1 ZPO, 20 Satz 1 Nr. 20 RPflG</p>
--

Das Saarländische Oberlandesgericht hat sich mit seiner Entscheidung vom 24. Mai 2004 (AZ: 5 W 99/04-36) der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (Rpflger 2004, 298) angeschlossen. Ein Widerrufsvergleich soll dem Anwendungsbereich des § 726 Abs. 1 ZPO unterliegen, da der in einem Prozessvergleich aufgenommene Vorbehalt, den Vergleich bis zum Ablauf einer bestimmten Frist widerrufen zu können, die Wirksamkeit des Vergleiches aufschiebend bedingt (so auch schon LG Koblenz, JurBüro 2003, 444; a.A.: LG Leipzig, Beschl. v. 14. Juli 2003 in 16 T 3839/03 – unveröffentlicht; besprochen im Aufsatz von Benner in Rpflger 2004, 89, welcher sich der Auffassung des LG Koblenz anschließt).

Hauptproblem der Anwendbarkeit des § 726 Abs. 1 ZPO beim Widerrufsvergleich ist die Frage, ob der Gläubiger den Eintritt der betreffenden Tatsache zu beweisen hat, denn nur dann findet § 726 Abs. 1 ZPO seinem Wortlaut nach Anwendung.

Sauer und Meindresch haben dies in ihrem Aufsatz in Rpflger 1997, 289 verneint. Nach ihrer Auffassung habe nicht der Gläubiger nach Ablauf der Widerrufsfrist zu beweisen, dass der Schuldner keinen Widerspruch eingelegt habe, sondern vielmehr habe der Schuldner zu beweisen, dass seine Widerrufserklärung rechtzeitig eingegangen ist. Diese These stützen die

Verfasser auf die allgemeinen Regeln, wonach der Erklärende die Beweislast für den Zugang und die Rechtzeitigkeit einer Willenserklärung habe – unter Berufung auf BGHZ 101, 49, 55 und Palandt/Heinrichs, BGB, 56. Aufl., § 130 Rn. 21.

Dem wollte sich das Saarländische Oberlandesgericht nicht anschließen. Nach den anerkannten Beweisgrundsätzen muss jede Partei, die den Eintritt einer Rechtsfolge für sich in Anspruch nimmt, die tatsächlichen Voraussetzungen des für sie günstigen Rechtssatzes beweisen. Diese Beweislastverteilung ändere sich auch nicht dadurch, dass die Partei aus dem Nichtvorliegen eines Umstandes – einer so genannten negativen Tatsache – Rechte herleiten wollte. Auch § 130 BGB ändere daran nichts, denn auch in dessen Rahmen hänge die Beweislast für den Zugang einer Willenserklärung letztlich davon ab, welche Partei aus dem Zugang einer Willenserklärung Rechte herleiten wolle. Folglich sei es Sache des Gläubigers, den Nichteintritt des Widerrufs zu beweisen, da er aus der Bestandskraft des Vergleiches Rechte für sich in Anspruch nehmen wolle.

Das Saarländische Oberlandesgericht verkennt nicht den erforderlichen erhöhten Verwaltungsaufwand, der ohne Qualitätsverlust vermieden werden könnte (was die langjährige gegenteilige Praxis erwiesen hat). Maßgeblich sei nicht die Praktikabilität, sondern allein das Gesetz.

Die Frage, ob eine durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in diesen Fällen erteilte Klausel unwirksam ist (so OLG München JurBüro 2001, 438; OLG Hamm NJW-RR 1987, 957; Zöller/Stöber, ZPO, 24. Aufl., § 726 Rn 7; a.A.: PfälzOLG Zweibrücken Rpfleger 2003, 599; Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 726 Rn. 22; Musielak/Lackmann, ZPO, 3. Aufl., § 726 Rn. 4; MüKo(ZPO), 2. Aufl., § 724 Rn 16), ließ das Saarl. OLG offen.

Das OLG Zweibrücken hat in seiner Entscheidung darüber hinaus dem Gläubiger das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Erteilung einer so genannten titelergänzenden Klausel abgesprochen, da er eine einfache wirksame Vollstreckungsklausel in den Händen halte, welche eine tragfähige Grundlage zur Zwangsvollstreckung ist. Das Vollstreckungsorgan habe vielmehr kein Recht, die Vornahme eines Vollstreckungsaktes wegen der Überschreitung der funktionellen Zuständigkeit durch den UdG zu verweigern. Gegebenenfalls habe der Gläubiger seine Rechte durch die jeweils statthaften Rechtsbehelfe gegen das Vollstreckungsorgan durchzusetzen.

Das Saarländische Oberlandesgericht hat hingegen dem Gläubiger ein Wahlrecht eingeräumt. Das Nebeneinander verschiedener Rechtsbehelfe (hier: Antrag nach § 726 ZPO und Erinnerung gemäß § 766 ZPO) sei im Zweifel gewollt. Ein Ausschluss des Rechtsschutzbedürfnisses aufgrund konkurrierender Rechtsbehelfe sei nicht gegeben. Eine Beschränkung bestehe nur dann, wenn die unterschiedlichen Rechtsbehelfe zueinander im Verhältnis echter Spezialität stünden oder sich die verschiedenen Wege nach Eindeutigkeit und Billigkeit erheblich unterscheiden würden, also das Ziel einfacher und schneller erreicht werden könnte. Vorliegend erachtete das Saarländische Oberlandesgericht den Weg über die Klauselerteilung als einfacher und risikoärmer.

Die Frage, ob sich das Vollstreckungsorgan weigern darf, die Vollstreckungshandlung in diesen Fällen vorzunehmen, ließ das Saarländische Oberlandesgericht offen.

Vorsicht bei Honorarvereinbarungen

Der dbb mahnt seine privat versicherten Mitglieder zur Vorsicht bei Honorarvereinbarungen mit Zahnärzten, nachdem das Bundesverfassungsgericht deutliche Abweichungen vom üblichen Honorarrahmen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte für zulässig erklärt hat (1 BVR 1437/02 vom 25. Oktober 2004).

Die Verfassungsrichter begründeten ihre Auffassung damit, dass die Freiheit der Berufsausübung „auch die Freiheit, das Entgelt selbst festzuhalten bzw. auszuhandeln“ beinhaltet. Nach dbb Auffassung ist diese Entscheidung zwar rein rechtlich vertretbar, verkennt aber die Realität. Konkret kann nämlich kaum ein Patient beurteilen, welche Leistung notwendig und welche Gebührensätze angemessen sind. Auch ist die Freiheit des Patienten, „die Leistung eines anderen Anbieters einzukaufen“, begrenzt. Oftmals ist es ihm physisch gar nicht möglich, mehrere Kostenvoranschläge einzuholen.

dbb kritisiert die Föderalismuskommission – Peter Heesen: „Riskiert nicht den Aufstand der Beamten“

dbb Chef Peter Heesen hat die Pläne der Föderalismuskommission, die grundgesetzlich festgeschriebenen Grundsätze des Beamtentums ändern zu wollen, scharf verurteilt. „Die Länder handeln sich einen Aufstand der Beamten ein“, sagte Heesen in einem Interview mit der „Süddeutschen Zeitung“ vom 10. Dezember 2004. Streiks seien nicht ausgeschlossen.

Es sei gar nicht der Auftrag der Föderalismuskommission, sich mit der inneren Ausgestaltung des Berufsbeamtentums zu beschäftigen. Jetzt wollten einige Länder das Berufsbeamtentum de facto abschaffen. „Ich sage aber jedem, der am 17. Dezember in der Kommission die Hand für eine solche Verfassungsänderung hebt: Ihr bekommt einen Beamtenbund als Gegner, für den die Gehorsamspflicht der Beamten gegenüber dem Dienstherrn nicht mehr gilt. Dann werden wir streiken“ betonte Heesen und erklärte, dass man den Beamten nicht die Schutzrechte nehmen könne, ihnen aber gleichzeitig alle Pflichten belasse. Wenn der Gesetzgeber das Lebenszeitprinzip sowie die Unkündbarkeit aufhebe, aber am Streikverbot festhalte, dann werde der dbb zudem in Karlsruhe klagen, kündigte Heesen an. Im Oktober hatte der dbb gemeinsam mit ver.di und dem Bundesinnenminister ein weit reichendes Reformpaket vorgelegt. Nun schlugen, so Heesen, die Vorsitzenden der Föderalismuskommission Stoiber und Müntefering ausgerechnet denjenigen Gewerkschaften aufs Haupt, die sich nicht wie Betonköpfe dem Wandel verweigerten: „Wir wissen doch selbst, dass das Berufsbeamtentum nicht bleiben kann, wie es ist. Wir haben große Zugeständnisse gemacht, die früher undenkbar waren.“ Der Reformeifer der Beschäftigten im öffentlichen Dienst würde durch die Kommission nicht gefördert, kritisierte Heesen, der verhindern will, dass Beamte zu Arbeitnehmern zweiter Klasse degradiert werden.

dbb bundesfrauenvertretung empfiehlt Widerspruch

Die dbb bundesfrauenvertretung empfiehlt ihren Mitgliedern, gegen Versorgungsbescheide Widerspruch einzulegen, die einen Versorgungsabschlag für Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen in der Zeit vom 1984 bis 1991 beinhalten.

Über diesen Versorgungsabschlag, der in § 14 Beamtenversorgungsgesetz alter Fassung geregelt war, existiert eine divergierende Rechtsprechung. Die Verwaltungsgerichte Frankfurt und Hannover halten die Bestimmung für rechtswidrig, das Bundesverwaltungsgericht beurteilt den Abschlag in ständiger Rechtsprechung als rechtmäßig. Das Bundesverwaltungsgericht muss jetzt erneut über den Sachverhalt entscheiden und wird sich möglicherweise aufgrund der EuGH-Rechtsprechung, die in dem Versorgungsabschlag eine Form mittlerer Diskriminierung sieht, korrigieren. Die dbb bundesfrauenvertretung weist

vorsorglich darauf hin, dass lediglich der Versorgungsabschlag nach altem Recht in der Zeit von 1984 bis 1991 bei Freistellung aus familienpolitischen Gründen umstritten ist. Das gilt nicht für Versorgungsabschläge nach neuem Recht.

Ein Musterwiderspruch kann auf der Homepage der dbb bundesfrauenvertretung unter www.frauen.dbb.de herunter geladen werden. Des Weiteren kann das Formular des Musterwiderspruchs bei Kollegin Waltraud Weustenfeld (Saarländisches Grundbuchamt) angefordert werden.

<p>Ein eiskalter Jahreswechsel ? Grüße unseres dbb Vorsitzenden Artur Folz</p>
--

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in den letzten Wochen des Jahres lässt man sich gerne von der Besinnlichkeit der Adventszeit einfangen, freut sich auf Besuche der Weihnachtsmärkte und auf das bevorstehende Weihnachtsfest mit der Familie. In dieser Stimmung blickt man dann eher wohlwollend auf das zu Ende gehende Jahr zurück. Nicht so in diesem Jahr! Da beschleicht einen eher Eiseskälte angesichts dessen, was uns zum Ende des Jahres und im neuen Jahr möglicherweise noch beschert wird.

Am 17. Dezember soll die so genannte „Föderalismuskommission“ von Bund und Ländern in abschließender Sitzung festlegen, wie die staatliche Kompetenz künftig verteilt wird. In einem einzigen Punkt besteht über Partei- und Organgrenzen hinweg Einigkeit: Die Länder wollen die alleinige Zuständigkeit zur Regelung von Besoldung und Versorgung der Beamten an sich reißen. Die Folgen dessen kann man an der Entwicklung bei Sonderzuwendungen und Urlaubsgeld leicht ablesen: Ein Wettlauf der Länder um die höchsten Einsparraten. Einkommen und Versorgung würden zum Spielball der Finanzminister. Dem versuchte der dbb mit dem Bundesinnenminister durch das Eckpunktepapier „Neue Wege im öffentlichen Dienst“ entgegenzuwirken und die bundeseinheitliche Besoldungsstruktur zu retten.

Der Ministerpräsident des Saarlandes ist offensichtlich in Verkennung der Konsequenzen ein Verfechter der Kompetenzverlagerung bei Besoldung und Versorgung.

Parallel nähern sich die Verhandlungen zur Modernisierung des Tarifrechts ihrem kritischen Punkt. Bis Januar 2005 soll der neue TVöD mit Bund und Kommunen abgeschlossen werden. Auch hier sitzen die Länder bekanntermaßen nicht am Verhandlungstisch und beschwören mit ihrer Anti-Haltung die Zerschlagung des Flächentarifvertrages herauf. Das Saarland ist immer noch entschlossen, aus der TdL auszutreten.

Trotzdem bleibt es Ziel von dbb und dbb tarifunion, die Länder, die ursprünglich Tarifpartner der Neugestaltung des Tarifrechts waren, an den Verhandlungstisch zurück zu holen. Allerdings nicht um jeden Preis. Gleichzeitig beabsichtigen die Länder, die Tarifrunde 2005 als Hebel zu nutzen, ihre Sparbeschlüsse durchzusetzen. Da jedoch diese Runde zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern von Bund und Kommunen materiell ohnehin in ein unmittelbares Verhältnis zu den Ergebnissen der Neugestaltung gesetzt werden wird, ist eine einheitliche Tarifrunde mit einem einheitlichen Ergebnis aus heutiger Sicht kaum mehr vorstellbar.

Schließlich hat die dramatische Haushaltslage des Saarlandes die Landesregierung veranlasst, weitere Sparopfer im öffentlichen Dienst einzufordern. Dazu bietet der Ministerpräsident den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einen so genannten Stabilitätspakt an. Neben

Flexibilisierung der Arbeitszeit stehen dabei Nullrunden für 2005 und 2006, erneute Kürzungen von Gehaltsbestandteilen bei den Beamten sowie weitere Kürzungen bei der Beihilfe auf der Agenda.

Entschlossen ist die Landesregierung, die 40-Stunden-Woche und die Kürzungen bei Weihnachts- und Urlaubsgeld, die bereits für Landes- und Kommunalbeamte gelten, in 2005 auch für Angestellte und Arbeiter tarifvertraglich durchzusetzen.

Darüber hinaus sollen Dienststellen und Grundschulen aufgelöst werden. Damit betreibt die Landesregierung zusätzlichen Personalabbau. Die Ankündigung, nur noch jede dritte frei werdende Planstelle wieder zu besetzen, bedeutet weitere Arbeitsverdichtung und zusätzliche Augabenzuwächse für das verbleibende Personal.

Angesichts solcher Entwicklungen und bevorstehender Entscheidungen beschleicht einen schon Eiseskälte. Dennoch müssen wir uns gemeinsam diesen Herausforderungen verantwortungsbewusst und entschlossen im neuen Jahr stellen.

Nur mit einem Höchstmaß an Einsatzbereitschaft, Geschlossenheit und Solidarität lassen sich auch in diesen schweren Zeiten (Abwehr-) Erfolge erzielen.

Für das abgelaufene Jahr danken wir Ihnen für Ihre Unterstützung und die angenehme Zusammenarbeit.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle erholsame Festtage und ein friedvolles Jahr 2005.

Ihr, Artur Folz

Sieben Wahrheiten über Beamte

Zum Jahresabschluss möchten wir Ihnen die Meinung des Präsidenten des ifo Instituts, Herrn Hans-Werner Sinn (Professor für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), kundtun, welche unter dem Titel „Die Wahrheit über deutsche Beamte“ am 06. Oktober auf Seite 2 in „Bild“ zu lesen war. Vielleicht finden Sie darin Trost oder Argumentationshilfe. Herr Prof. Sinn beginnt mit der Frage: Ist Deutschland krank, weil es sich Heerscharen von unkündbaren Staatsdienern leistet, die wenig arbeiten, die Bürger anmuffeln und ihre Pfründe einstreichen? Nein, die Tatsachen sehen bei näherem Hinsehen doch wohl etwas anders aus als dieses Klischee.

1. Deutschland hat mit nur 12,5% an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer extrem wenige Staatsdiener. In Dänemark und Schweden arbeitet ein Drittel der Arbeitnehmer beim Staat, in Großbritannien tun es 22%, und selbst in den USA zählt man 16%. Unter den entwickelten OECDLändern liegen wir, was den Anteil der Staatsdiener betrifft, auf einem der letzten Plätze, vergleichbar mit Luxemburg und Japan. Dennoch arbeiten deutsche Behörden im internationalen Vergleich vorbildlich. Die Effizienz der deutschen Staatsdiener hält jedem internationalen Vergleich stand.

2. Nur etwa ein Drittel der Staatsdiener sind Beamte und Richter, die den vollen Kündigungsschutz genießen. Zwei Drittel sind Angestellte bzw. Arbeiter, die dem normalen Tarifrecht unterworfen sind. Der Kündigungsschutz vieler privat beschäftigter Arbeitnehmer ist heute fast so hoch wie jener der Beamten. Wer 15 Jahre beschäftigt war, ist kaum noch

kündbar. Auch Beamter wird man nicht von heute auf morgen, sondern nach sehr langen Wartezeiten.

3. Beamte können nicht streiken und sind dem Staat gegenüber per Eid zur Treue verpflichtet. Sie können jederzeit an einen anderen Ort versetzt werden, wo sie gebraucht werden. Sie stellen eine immer verfügbare, verlässliche Basis des Staatswesens dar, die auch in schwierigsten Zeiten Stabilität garantiert. Richter und Polizisten sind zum Beispiel Beamte, weil sie unabhängig und unbestechlich sein müssen. Und früher waren es auch die Lokführer, Schrankenwärter oder Fluglotsen, weil man sicherstellen wollte, dass der Verkehr nicht durch Streiks lahm gelegt werden kann. (Warum freilich Lehrer oder Universitätsprofessoren im Normalfall Beamte sein sollten, ist nur schwer einzusehen.)

4. Staatsdiener arbeiten mehr. Die tarifliche Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst liegt mit durchschnittlich 1708 Stunden pro Jahr um 3,5% über dem Durchschnitt der in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer, wo 1649 Stunden pro Jahr gearbeitet werden. Beamte arbeiten sogar bis zu 12% länger als die Beschäftigten in der privaten Wirtschaft.

5. Die Bruttolöhne und -gehälter der Staatsbediensteten lagen Mitte 2003 trotz der längeren Arbeitszeiten im Durchschnitt um 5,5% unter den entsprechenden Werten der privaten Wirtschaft, obwohl Staatsbedienstete im Durchschnitt über eine höhere Qualifikation als privat beschäftigte Arbeitnehmer verfügen müssen.

6. Dass Beamte begünstigt sind, weil sie keine Sozialabgaben zahlen, ist ein Märchen. Da der Staat seit jeher mit der Privatwirtschaft konkurrieren musste, sind bei gleichen Qualifikationsstufen die Netto-, und nicht etwa die Bruttogehälter der Beamten mit den Gehältern der Privatwirtschaft vergleichbar. Was andere an Sozialabgaben zahlen, wird den Beamten von vornherein nicht als Gehalt zugebilligt.

7. Die Beamtengehälter stiegen zumindest im gehobenen Dienst viel langsamer als die Gehälter in der Privatwirtschaft. In den 30 Jahren von 1970 bis 2000 stiegen die Bruttomonatsverdienste der hoch qualifizierten Angestellten im privaten Sektor um durchschnittlich 330%, doch die Gehälter der Beamten des gehobenen Dienstes stiegen durchschnittlich nur um 190%. Der Stundenlohn eines Industriearbeiters stieg in der gleichen Zeit um 350% und der Sozialhilfesatz nahm um 450% zu.

Fazit: Die Beamten sind viel billiger und fleißiger als ihr Ruf. Seien wir froh, dass wir sie haben.

*In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Familien
friedvolle Weihnachten
und
ein glückliches Neues Jahr*



Axel Hahn

Uwe Häffner

Rolf Heisel

Marco Stoll

Anja Weber

Eric Wetzell

Waltraud Weustenfeld